

- c) der Einrichtungen der Gemeinden,
- d) der volkseigenen Wirtschaft, die mit dem Haushalt des Kreises verbunden ist,
- e) der volkseigenen Wirtschaft, die mit dem Haushalt der Gemeinden verbunden ist.

## § 11

## Koordinierung der Finanzrevision

(1) Der Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen hat die Koordinierung aller Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzrevision sicherzustellen.

(2) Die Verwaltung Finanzrevision hat das Recht, bei allen Einrichtungen und Organisationen, die der Finanzrevision unterliegen, selbständig Prüfungen durchzuführen oder die Durchführungen von Revisionen anzuordnen.

## Rechte und Pflichten der Revisionsorgane

## § 12

Alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, alle Einrichtungen und Organisationen, die mit dem Staatshaushalt verbunden sind, sowie alle Betriebe und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, den Revisoren

- a) alle Belege, Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen auf Anfordern im Original vorzulegen,
- b) alle für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen,
- c) die Besichtigung aller Produktionsstätten, Lager, Bau- und Reparaturarbeiten zu ermöglichen.

## § 13

Die volkseigenen Bank- und Kreditinstitute sind verpflichtet, den Revisoren Auskünfte unter Vorlegung von Unterlagen über den Stand und die Bewegung der Bankkonten der zu prüfenden Stellen zu geben.

## § 14

(1) Die Revisionsorgane sind berechtigt, den geprüften Stellen zur Beseitigung der bei der Revision aufgedeckten Mängel bindende Weisungen zu erteilen. Um die Befolgung ihrer Weisungen zu sichern, können sie die Sperrung von Konten und Krediten veranlassen.

(2) Die Revisionsorgane sind verpflichtet, über die von ihnen getroffenen Maßnahmen dem Leiter der übergeordneten Institution oder Organisation Mitteilung zu machen.

(3) Werden die bei der Revision festgestellten Beanstandungen nicht innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist beseitigt, so ist der Leiter der übergeordneten Institution oder Organisation in der gleichen Weise verantwortlich wie der Leiter der geprüften Stelle.

## § 15

(1) Bei Verstößen gegen die Gesetze und gegen die Finanzdisziplin sind die Revisionsorgane verpflichtet, die verantwortlichen Personen festzustellen und den Organen der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

(2) Sofern es sich um Verstöße gegen die Finanzdisziplin handelt, ist der Leiter der Revisionsgruppe

oder der Revisionsinspektion berechtigt, gegen die Leiter der geprüften Institutionen oder Organisationen Ordnungsstrafen vorzuschlagen. Ordnungsstrafen, die von den Leitern der Revisionsgruppen vorgeschlagen werden, werden von dem zuständigen Minister bzw. Staatssekretär ausgesprochen. Disziplinarstrafen, die von den Leitern der Revisionsinspektionen der Verwaltung Finanzrevision vorgeschlagen werden, werden von dem für die Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zuständigen Staatssekretär ausgesprochen.

## § 16

(1) Die Revisoren sind verpflichtet, bei den Prüfungen mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit vorzugehen. Sie haben alle Tatbestände zu berücksichtigen, die im Interesse einer gewissenhaften Berichterstattung erforderlich sind. Sie dürfen nichts verschweigen und nichts hinzusetzen.

(2) Die Revisoren sind hinsichtlich aller von ihnen getroffenen Feststellungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Revisoren, die gegen diese Grundsätze verstoßen, sind durch die zuständigen Verwaltungsleiter zur Rechenschaft zu ziehen.

## § 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

## § 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Rumpf  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die Organisation der Verteilung  
und des Handels mit Roh- und Schnittholz.**

**Vom 6. November 1952**

Zur Verwirklichung des Beschlusses vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung (GBl. S. 767) wird folgende Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz beschlossen:

## § 1

(1) Für das gesamte inländische Aufkommen an Rohholz, Rinden und Harzen ist ab 1. Januar 1953 der Direktverkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher herzustellen.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben sind im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Absatzabteilung für Rohholz und in den Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe Absatzgruppen für Rohholz zu bilden.

(3) Die Absatzgruppen Rohholz in den Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe unter-